



Datenschutzreglement (DSR)

vom 20. September 2010

Ausgabe Januar 2018

Datenschutzreglement (DSR)

Der Stadtrat von Burgdorf,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 3 der Gemeindeordnung der Stadt Burgdorf (GO),

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Dieses Reglement regelt den Datenschutz der Stadt Burgdorf in Ergänzung zum kantonalen Recht.

II. Datenbearbeitung durch die Stadtverwaltung

Art. 2

Zuständigkeit zur Datenbearbeitung

¹Die Leiterin bzw. der Leiter jeder Verwaltungsdirektion legt schriftlich fest, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestimmte Datensammlungen in welcher Weise bearbeiten dürfen.

²Der Gemeinderat regelt die direktionsübergreifende Bearbeitung von Daten.

³Der Gemeinderat legt die Bearbeitung von Datensammlungen durch seine Mitglieder fest.

⁴Der Gemeinderat ist zuständig für Beschlüsse über Listenauskünfte.

Art. 3

Zuständigkeit für den Datenschutz

¹Die Leiterin bzw. der Leiter der Verwaltungsdirektion ist für den Datenschutz innerhalb der Direktion zuständig.

²Die zentrale Informatikabteilung ist zuständig für den technischen Datenschutz und die Datensicherung der Stadtverwaltung im Bereich Informatik und Telematik.

Art. 4

Register der Datensammlung

¹Jede Verwaltungsdirektion führt für ihren Bereich ein Register der Datensammlungen entsprechend den kantonalen Vorgaben.

²Die Präsidialdirektion koordiniert diese Arbeiten und veröffentlicht die Register der Datensammlungen im Internet.

³Das Register und seine Veröffentlichung im Internet werden laufend aktualisiert.

Art. 5

Datenbekanntgabe durch die Einwohnerkontrolle

¹Die Einwohnerkontrolle gibt einer privaten Person auf Gesuch hin Namen, Vornamen, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang, zivilrechtliche Handlungsfähigkeit, Titel und Sprache einer Einzelperson bekannt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ein schützenswertes Interesse glaubhaft macht.

²aufgehoben.

Art. 6

Datensperre

Gesuche um Datensperre sind schriftlich an die Einwohnerkontrolle zu richten.

Ila. Listenauskünfte

Art. 6a

Grundsatz

¹Die Stadtverwaltung darf an private Personen systematisch geordnete Personendaten (Listen) bekanntgeben.

²Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.

³Die Präsidialdirektion führt eine öffentlich zugängliche Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese hält für jede erteilte Listenauskunft folgendes fest:

- a die Empfängerin oder den Empfänger,
- b die Auswahlkriterien,
- c die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen,
- d die Daten allfälliger Publikationen im Amtsanzeiger,
- e das Datum der Bekanntgabe (Datentransfer).

Art. 6b

Verfahren

¹Die Listenauskunft wird nur auf der Grundlage eines schriftlichen Gesuchs erteilt.

²Der Entscheid über das Gesuch erfolgt mittels Verfügung. Die Verfügung wird im Amtsanzeiger veröffentlicht.

Art. 6c

Sperrecht

Jede Person kann ohne Nachweis eines besonderen Interesses die Sperre ihrer Daten für Listenauskünfte verlangen.

Art. 6d

Listen aus der Einwohnerkontrolle

¹Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges.

²In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

Art. 6e

Listen aus anderen Datensammlungen

¹Listen aus andern Datensammlungen dürfen bekanntgegeben werden, wenn

- a* sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten,
- b* keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen und
- c* keine überwiegenden öffentlichen und privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

²Die Stadt gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Die Anhörung wird durch eine Bekanntmachung im Amtsanzeiger durchgeführt. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

III. Interkommunale Zusammenarbeit

Art. 7

¹Sind der Stadt Burgdorf von einer anderen Gemeinde öffentliche Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen worden oder erbringt die Stadt Burgdorf für eine andere Gemeinde Dienstleistungen, ohne dass ihr Zuständigkeiten übertragen wurden, ist die Aufsichtsstelle der Stadt Burgdorf für die Datenschutzaufsicht zuständig.

²Die Aufsichtsstelle der beauftragenden Gemeinde kann die Amtshilfe der Aufsichtsstelle der Stadt Burgdorf beanspruchen.

³Der Gemeinderat kann die Datenschutzaufsicht mit Zustimmung der Aufsichtsstelle vertraglich abweichend regeln.

IV. Videoüberwachung

Art. 8

Gesuche

¹Der Gemeinderat stellt der Aufsichtsstelle eine Kopie des Zustimmungsgesuchs an die Kantonspolizei samt Beilagen zur Stellungnahme zu.

²Er ordnet den Einsatz der Videoüberwachung erst nach Kenntnisnahme der Stellungnahme der Aufsichtsstelle an.

Art. 9

Evaluationsberichte

Der Gemeinderat stellt Evaluationsberichte zur Videoüberwachung der Aufsichtsstelle vor der Veröffentlichung zur Stellungnahme zu.

V. Aufsichtsstelle

Art. 10

Zuständige Behörde

Die Geschäftsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für den Datenschutz.

Art. 11

Delegation von Aufgaben

¹Die Geschäftsprüfungskommission kann im Rahmen ihrer Aufgabenbefugnisse externe Fachleute beiziehen.

²In dringlichen Fällen kann die Präsidentin bzw. der Präsident der Geschäftsprüfungskommission vom Gemeinderat Auskunft oder die Zustellung von Akten verlangen.

Art. 12

Geschäftsverkehr mit der Verwaltung

Die Aufsichtsstelle verkehrt ausschliesslich mit dem Gemeinderat.

Art. 13

Finanzen

¹Die selbstständige Ausgabenbefugnis der Aufsichtsstelle entspricht im Rahmen des Budgets dem vom kantonalen Recht vorgesehenen Betrag.

²Der Gemeinderat übernimmt den von der Aufsichtsstelle beantragten Wert unverändert ins Budget auf.

Art. 14

Information

¹Die Aufsichtsstelle verfügt im Internetauftritt der Stadt Burgdorf über eine eigene Seite, deren Inhalt sie frei gestalten kann.

²Sie informiert den Stadtrat jährlich über ihren Geschäftsgang.

VI. Amtsgeheimnis

Art. 15

Für die Entbindung vom Amtsgeheimnis ist zuständig:

- a. der Gemeinderat für seine Mitglieder und für das Personal der Stadtverwaltung;
- b. der Gemeinderat für Mitglieder von Kommissionen, mit Ausnahme von stadträtlichen Kommissionen;
- c. die Geschäftsprüfungskommission für ihre Mitglieder, ihre Sekretärin bzw. ihren Sekretär sowie die Mitglieder stadträtlicher Kommissionen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 16

Aufhebung von
Recht

Das Datenschutzreglement der Einwohnergemeinde Burgdorf vom 25. Februar 1991 wird aufgehoben.

Burgdorf, 20. September 2010

NAMES DES STADTRATES
Martin Aeschlimann, Präsident
Roman Schenk, Stadtschreiber

Bescheinigung

Der Beschluss wurde im Anzeiger für Burgdorf und Umgebung Nr. 38 vom 23. September 2010 öffentlich bekannt gemacht. Von der Möglichkeit zur Ergreifung des fakultativen Referendums (Volksabstimmung) wurde nicht Gebrauch gemacht.

Inkraftsetzung

Der Gemeinderat setzt das Datenschutzreglement auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Teilrevision vom 8. Februar 2016

Der Gemeinderat hat am 8. Februar 2016 in eigener Kompetenz die folgenden begrifflichen Anpassungen im Reglement gestützt auf übergeordnetes Recht beschlossen:

| | |
|---------------|---|
| Änderungen | Artikel 13 |
| Inkrafttreten | Das Reglement wird auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt. |

Teilrevision vom 6. November 2017

Der Stadtrat hat am 6. November 2017 die folgenden Änderungen des Reglements beschlossen:

| | |
|-------------------|--|
| Änderungen | Artikel 2 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 2 |
| Neue Bestimmungen | Artikel 6a, 6b, 6c, 6d und 6e |
| Bescheinigung | Der Beschluss wurde im Anzeiger für Burgdorf und Umgebung Nr. 45 vom 9. November 2017 bekannt gemacht. Von der Möglichkeit zur Erreichung des fakultativen Referendums (Volksabstimmung) wurde nicht Gebrauch gemacht. |
| Inkrafttreten | Das Reglement wird auf den 1. Januar 2018 in Kraft. |